

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Dr. Irene Mihalic, Monika Lazar, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 19/16105 –**

### **Digitale Vernetzung und Mobilisierung von Rechtsextremisten**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Am 9. Oktober 2019 hat der laut Presseberichten von antisemitischem und rassistischem Hass erfüllte Rechtsextremist Stephan B. in Halle (Saale) versucht, mit Waffengewalt in eine Synagoge einzudringen mit dem Ziel, möglichst viele Mitglieder der jüdischen Gemeinde zu töten, die sich an Jom Kippur in der Synagoge versammelt hatten ([www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2019-10/halle-attentaeter-gesteht-anschlag-und-rechtsextremistisches-motiv](http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2019-10/halle-attentaeter-gesteht-anschlag-und-rechtsextremistisches-motiv)). Als dieser Plan – nur um Haaresbreite und aufgrund der guten Eigensicherung der Synagoge – scheiterte, hat er eine Passantin und den Gast eines Döner-Imbisses getötet und weitere Personen schwer verletzt.

Ziel und die antisemitischen Motive der Tat hatte Stephan B. in sozialen Netzwerken bekanntgegeben. So veröffentlichte er, wie andere Täter zuvor, unmittelbar vor der Tat ein Bekennerschreiben in englischer Sprache im Internet, möglicherweise, um hiermit besonders viele Personen zu erreichen. In seinem wirren Pamphlet nimmt er bewusst Bezug auf in Online-Games verbreitete „Achievements“ und Codes. Weiter führt er seine antisemitischen, antifeministischen und rechtsextremen Motive und seinen kruden Glauben an die antisemitische Vorstellung einer „jüdischen Weltverschwörung“ aus ([www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2019-10/halle-attentaeter-gesteht-anschlag-und-rechtsextremistisches-motiv](http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2019-10/halle-attentaeter-gesteht-anschlag-und-rechtsextremistisches-motiv)).

Die Ausführung der Tat übertrug er per Helmkamera live auf der Internet-Streaming-Plattform Twitch, die vorrangig zur Übertragung von Videospielen genutzt wird. Hierbei orientierte sich Stephan B. an dem Attentäter von Christchurch, der seine Tat ebenfalls live im Internet streamte, damit sie vermeintliche Anhänger verfolgen können. Dabei kommentierte der Täter sein Vorgehen und seine Ausrüstung ganz im Stil eines Lets-Play-Videos ([www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2019-10/halle-attentaeter-gesteht-anschlag-und-rechtsextremistisches-motiv](http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2019-10/halle-attentaeter-gesteht-anschlag-und-rechtsextremistisches-motiv)).

Stephan B. führte eine erhebliche Anzahl Waffen und Sprengsätze mit sich, die nach Presseberichten zumindest in großen Teilen selbstgebaut waren und deren Bauanleitungen er ebenfalls im Internet gefunden haben soll (vgl. [www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2019-10/halle-attentaeter-gesteht-anschlag-und-rechtsextremistisches-motiv](http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2019-10/halle-attentaeter-gesteht-anschlag-und-rechtsextremistisches-motiv)).

[spiegel.de/panorama/justiz/anschlag-in-halle-saale-bis-auf-eine-waffe-waren-alle-selbstgebaut-a-1291268.html](http://spiegel.de/panorama/justiz/anschlag-in-halle-saale-bis-auf-eine-waffe-waren-alle-selbstgebaut-a-1291268.html)).

Ob Stephan B. bei seiner Tat Mittäter oder Unterstützer im strafrechtlichen Sinne hatte, ist Gegenstand der polizeilichen Ermittlungen. Unter anderem der Rechtsextremismusexperte Matthias Quent weist jedoch darauf hin, dass Stephan B. in jedem Fall als „Teil eines virtuellen Netzwerks“ gesehen werden muss (vgl. [www.spiegel.de/panorama/justiz/halle-saale-anschlag-auf-synagoge-einzeltaeter-sind-nicht-allein-a-1290818.html](http://www.spiegel.de/panorama/justiz/halle-saale-anschlag-auf-synagoge-einzeltaeter-sind-nicht-allein-a-1290818.html)).

Die Nutzung verschiedener digitaler Dienste und Plattformen durch Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten zur Vernetzung, Radikalisierung und Verbreitung ihrer menschenverachtenden Ideologie ist nach Ansicht der Fragesteller bei Weitem kein neues Phänomen und hat bei praktisch allen terroristischen Taten der vergangenen Jahre eine entscheidende Rolle gespielt. Dennoch scheint es nach Ansicht der Fragesteller so, dass Sicherheitsbehörden diese Entwicklungen noch immer nicht der neuen Gefahrenlage angemessen im Fokus haben und entsprechend handeln.

Dies gilt nach Ansicht der Fragesteller auch für gut koordinierte Kampagnen von Rechtsextremistinnen und Rechtsextremisten sowie Sympathisantinnen und Sympathisanten, die das Ziel verfolgen, zu diffamieren, zu bedrohen und von ihrem Engagement abzuhalten. So ist zum Beispiel seit dem Wahlkampf zur Bundestagswahl 2017 das verdeckt operierende Netzwerk von Rechtspopulistinnen und Rechtspopulisten, Rechtsextremen und extremen Rechten „Reconquista Germanica“ aktiv, in welchem gezielt Online-Attacken auf politische Gegner, Medien und Institutionen koordiniert werden. Auch bei zurückliegenden Landtagswahlen spielten rechte und rechtsextreme Netzwerke bei Diffamierungskampagnen, Bedrohungen und Volksverhetzungen eine entscheidende Rolle (vgl. „Die Strategien rechter Netzwerke zur Landtagswahl 2018 in Bayern“, Bayerischer Rundfunk vom 1. März 2019, [www.br.de/nachrichten/bayern/die-strategien-rechter-netzwerke-zur-landtagswahl-2018-in-bayern,RI9IVam](http://www.br.de/nachrichten/bayern/die-strategien-rechter-netzwerke-zur-landtagswahl-2018-in-bayern,RI9IVam)).

Bei Online-Strategiespielen und Ego-Shootern bilden sich seit vielen Jahren rechtsextreme Spieleclans mit Namen wie „Sturmtrupp Division 88“ oder „White-Power-Clan“. Auf Spieleplattformen wie Steam wird seit Jahren sehr offen rechtsextremistisch gehetzt, es wird rechtsextrem motiviertem Terror wie dem von Anders Breivik gehuldet und antisemitische, rassistische und frauenverachtende Hetze betrieben, ohne dass Plattformbetreiber dagegen entschlossen vorgehen (vgl. „Warum sich auf Gaming-Plattformen Rechtsextreme tummeln“, BR-Netzwelt vom 13. April 2019, abrufbar unter [www.br.de/nachrichten/netzwelt/warum-sich-auf-der-gaming-plattform-steam-rechtsextrem-e-tummeln,RNKEFD4](http://www.br.de/nachrichten/netzwelt/warum-sich-auf-der-gaming-plattform-steam-rechtsextrem-e-tummeln,RNKEFD4) und Antwort auf die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion „Rechtsextremistische Inhalte und Amoklauf-Ankündigungen auf Internet-Spieleplattformen“ auf Bundestagsdrucksache 19/9624).

Der Verfassungsschutzbericht 2018 benennt die Zahl rechtsextremer Websites, Profile oder Portale als hoch fluktuierend. In Extremfällen reagierten die Administratoren von Profilen der rechtsextremistischen Szene auf Löschungen sehr kurzfristig und schüfen, so die Ausführungen in dem Bericht, alsbald unter ähnlichen Namen eine neue Internetpräsenz. Laut dem Verfassungsschutzbericht sind bei der Nutzung des Internets für Propagandazwecke Internettagebücher in Videoform (sogenannte V-Logs) ein besonders beliebtes Format.

Nicht erst seit der schrecklichen Tat von Halle sind die skizzierten Entwicklungen den Sicherheitsbehörden bekannt. Sie waren mehrfach auch Gegenstand parlamentarischer Anfragen und Initiativen. Dennoch bleibt nach Ansicht der Fragesteller ein engagiertes Vorgehen hiergegen sowohl auf nationaler wie europäischer und internationaler Ebene aus. Trotz aller Verschleierungsbemühungen und Ausweichbewegungen und der Tatsache, dass es sich hier um relativ neue Phänomenbereiche handelt, ist nach Ansicht der Fragesteller ein sehr viel entschlosseneres, rechtsstaatliches Vorgehen gegen diese Entwicklungen zum Schutz von Demokratie, öffentlichen Diskursen und Bedrohten dringend erforderlich.

1. Inwiefern sieht die Bundesregierung die Polizeien des Bundes im Rahmen ihrer Zuständigkeit rechtlich in der Lage, präventiv polizeiliche Informationen im Internet zu erheben, wenn bekannt ist, dass
  - a) an bestimmten öffentlich frei einsehbaren Stellen des Internets in einer Weise über Anschläge gesprochen wird, die ohne als Beihilfe strafbar zu sein, als Hilfeleistung im weitesten Sinne verstanden werden und Nachahmer zu weiteren Taten anregen kann;

Das Bundeskriminalamt (BKA) als Zentralstelle der deutschen Polizei (§ 2 des Bundeskriminalamtgesetzes – BKAG) ist dazu berechtigt, öffentlich einsehbare Internetinhalte ohne qualifizierte Zugangsbeschränkung zu beobachten und im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung Informationen zu erheben.

Die Bundespolizei darf im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung grundsätzlich präventiv Informationen im Internet erheben (im Einzelnen nach Maßgabe der §§ 1, 21, 28 des Bundespolizeigesetzes – BPOLG). Dies gilt auch für die hier in Rede stehende Beobachtung offener Chats, Foren oder Aktivitäten in sozialen Netzwerken.

- b) in Foren, die zwar durch ein Passwort gesichert sind, das jedoch jedem Interessierten auf einfache Anfrage hin bekannt gegeben wird, Anleitungen zur Beschaffung oder Herstellung von Waffen, Munition und Sprengstoffen oder sogenannte Feindeslisten oder andere Auflistungen möglicher Anschlagziele gesammelt und verfügbar gehalten werden?

Bezüglich der rechtlichen Befugnisse für den Zugriff auf geschlossene Nutzergruppen zum Beispiel in entsprechenden Foren, bei denen einschlägige Fragen, gegebenenfalls auch telefonisch, beantwortet werden müssen, ist es vom jeweiligen konkreten Einzelfall abhängig, ob eine Nutzergruppe rechtlich als öffentlich oder nichtöffentlich zu bewerten ist. In nichtöffentlichen Foren ist eine Datenerhebung im Rahmen der Zentralstellenfunktion des BKA rechtlich nicht möglich. Grundsätzlich spricht eine erhöhte Zugangsbarriere, wie eine telefonische Verifizierungspflicht, abhängig von der jeweils konkreten Ausgestaltung gegen die Annahme eines bloßen „Scheinhindernisses“ und damit für die Einordnung als nichtöffentliche Nutzergruppe. Das BKA kann zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus (§ 5 Absatz 1 Satz 1 BKAG) Maßnahmen gemäß Abschnitt 5 des BKAG treffen. Hierzu gehören u. a. der Einsatz Verdeckter Ermittler (§ 45 Absatz 2 Nummer 5 BKAG), der verdeckte Eingriff in informationstechnische Systeme (§ 49 BKAG) sowie Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen gemäß § 51 BKAG.

Die Bundespolizei darf im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung grundsätzlich in passwortgesicherten Foren des öffentlich frei einsehbaren Internets Informationen erheben (im Einzelnen nach Maßgabe der §§ 1, 21 oder 28 BPOLG).

2. Inwiefern sieht die Bundesregierung das Bundesamt für Verfassungsschutz im Rahmen seiner Zuständigkeit rechtlich in der Lage, Informationen im Internet zu erheben, wenn bekannt ist, dass
  - a) an bestimmten öffentlich frei einsehbaren Stellen des Internets in einer Weise über Anschläge gesprochen wird, die ohne als Beihilfe strafbar zu sein, als Hilfeleistung im weitesten Sinne verstanden werden und Personen radikalieren und Nachahmer zu weiteren Taten anregen kann;
  - b) in Foren, die zwar durch ein Passwort gesichert sind, das jedoch jedem Interessierten auf einfache Anfrage hin bekannt gegeben wird, Anleitungen zur Beschaffung oder Herstellung von Waffen, Munition und Sprengstoffen oder sogenannte Feindeslisten oder andere Auflistungen möglicher Anschlagziele gesammelt und verfügbar gehalten werden?

Zentrale Voraussetzung für eine Wahrnehmung der Aufgabe des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) ist zunächst das Vorliegen von tatsächlichen Anhaltspunkten, § 4 Absatz 1 Satz 3 BVerfSchG, für Bestrebungen etwa gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

Gemäß § 8 Absatz 1 BVerfSchG ist das BfV „vorbehaltlich abweichender Bestimmungen im Bundesdatenschutzgesetz oder im BVerfSchG“ befugt, im Rahmen der Aufgabenerfüllung gemäß § 3 Absatz 1 BVerfSchG, Informationen aus offenen Quellen zu erheben, also aus Informationsträgern, die für jedermann zugänglich sind. Abhängig von den näheren Umständen kann eine Forenbeteiligung auch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 BVerfSchG einschließen, speziell wenn zur Informationserhebung schutzwürdiges Vertrauen ausgenutzt werden soll.

3. Inwiefern bedienen sich die Polizeien des Bundes und das Bundesamt für Verfassungsschutz im Phänomenbereich PMK-rechts (PMK = Politisch motivierte Kriminalität) zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben inkriminierten Online-Accounts, deren Zugangsdaten sie im Rahmen (ggf. anderer) polizeilicher Maßnahmen erlangt haben, und welche Beschränkungen gelten dabei nach Einschätzung der Bundesregierung hinsichtlich
  - a) der Nutzung entsprechender Accounts in (ggf. auch thematisch) anderen Ermittlungsverfahren, als denen, in deren Rahmen sie erlangt wurden, und
  - b) der Nutzungszeit nach Abschluss der Verfahren, in deren Rahmen die Zugangsdaten erlangt worden sind?

Die Bundesregierung beantwortet die im Rahmen des parlamentarischen Fragerechts angefragten Sachverhalte gegenüber dem Deutschen Bundestag grundsätzlich transparent und vollständig, um dem verfassungsrechtlich verbrieften Aufklärungs- und Informationsanspruch des Deutschen Bundestages zu entsprechen. Soweit Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Bundesregierung aber zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrecht genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Frage 3 nicht beantwortet werden kann. Gegenstand der Frage sind solche Informationen, die in besonderem Maße das Staatswohl berühren. Die Bundesregierung kann daher keine Auskünfte zu operativen Einzelheiten

bei Einsätzen sowie Einsatz- und Ermittlungstaktiken im Sinne einer Positiv- oder Negativauskunft geben, da dies Rückschlüsse auf deren Einsatz und Arbeitsweise zulassen könnte und die Gefahr entstünde, dass Fähigkeiten, Methoden und Informationsquellen bekannt würden, mit dem Ergebnis der nachhaltigen Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung der Sicherheitsbehörden und des Staatswohls.

Wegen der besonderen Bedeutung, die der effektiven Aufgabenerfüllung durch die Sicherheitsbehörden zukommt, kann im Interesse des Staatswohls und unter Abwägung mit dem parlamentarischen Frageinteresse vorliegend auch das geringfügige Risiko des Bekanntwerdens nicht getragen werden, sodass auch eine eingestufte Übermittlung der Antwort nicht in Betracht kommt.

4. Inwiefern prägt das spätestens seit den 1990er-Jahren auch in Deutschland propagierte Konzept des sogenannten führerlosen Widerstands nach Einschätzung der Bundesregierung auch die aktuellen Online-Aktivitäten im Bereich PMK-rechts?

Das Konzept des „führerlosen Widerstandes“ spielt in den Online-Aktivitäten der rechtsextremen Szene nur eine untergeordnete Rolle. „Aktivisten“ und Gruppen distanzieren sich von durch Einzeltäter durchgeführten Anschlägen wie in Christchurch, El Paso und Halle oder widersprechen der Annahme, diese gehörten zur internationalen „patriotischen“ Szene. Auch auf entsprechende Aufrufe wird verzichtet. Dass die rechtsextreme Propaganda Einzeltäter zu Gewalttaten motivieren könnte, wird allerdings in Kauf genommen.

5. Inwiefern sieht die Bundesregierung mit Blick auf den modernen Dschihadismus einerseits und den aktuellen Rechtsextremismus andererseits Parallelen und Unterschiede hinsichtlich der Nutzung von Social-Media-Netzwerken und Social-Media-Plattformen?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass sich das Nutzungsverhalten von Rechtsextremisten auf Social-Media-Netzwerken und -Plattformen von den Verhaltensweisen extremistischer Organisationen oder extremistisch agierender Personen aus anderen Phänomenbereichen merklich unterscheidet.

6. Wie hoch schätzt die Bundesregierung das Mobilisierungspotential des Internets im Bereich Rechtsextremismus ein?

Die rechtsextremistische Szene nutzt intensiv das Internet, um für Veranstaltungen sowie Kampagnen zu werben und ihre Anhängerschaft zu Teilnahmen zu bewegen. Aus Sicht der Szene ist das Internet zu einem der wichtigsten Mobilisierungsinstrumente geworden. Über das Internet verbreitet sie beispielsweise ihre Ideologie oder versucht, ihre Anhänger und Sympathisanten dahingehend zu motivieren, sowohl im Netz als auch in der „Realwelt“ entsprechende Aktivitäten zu entfalten.

7. Welchen Stellenwert hat nach Kenntnis der Bundesregierung hierbei das Rekurrenieren auf antisemitische Argumentationsmuster, Stereotype und Verschwörungstheorien?

Hinsichtlich der im Internet festzustellenden Propaganda-Aktivitäten der rechtsextremistischen Szene finden sich immer wieder Aussagen, die antisemitische Argumentationsmuster, Stereotype und Verschwörungstheorien aufweisen. Eine besondere, auffällige Schwerpunktbildung hinsichtlich dieses Themas ist jedoch nicht zu erkennen. In der Mehrzahl der festgestellten Äußerungen der Szene im Internet sind vielmehr thematische Überschneidungen der wichtigsten Teilbereiche der rechtsextremistischen Ideologie – Antisemitismus, Rassismus, Verherrlichung des Nationalsozialismus, Holocaust-Leugnung, Fremdenfeindlichkeit/-hass, Islamfeindlichkeit etc. – die Regel.

8. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu virtuellen Netzwerken im Bereich Rechtsextremismus?

Der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung folgend, nutzen auch die Angehörigen und Sympathisanten der rechtsextremistischen Szene das Internet, um zum Beispiel über soziale Netzwerke und Messenger-Dienste zu kommunizieren. Dies sind die Plattformen, auf denen sich die rechtsextremistische Szene austauscht und ihre Propaganda zu verbreiten versucht.

Das bekannteste virtuelle Netzwerk im Bereich der rechten Politisch Motivierten Kriminalität war bis zu dessen Auflösung im November 2019 die Gruppe „Reconquista Germanica“ auf der Plattform „Discord“. Die Existenz von in ähnlicher Form hierarchisch und klandestin organisierten Nachfolgeprojekten kann nicht ausgeschlossen werden.

9. Wie schätzt die Bundesregierung zahlenmäßig das Personenpotential jener ein, die sich, wie der Täter von Halle, im Bereich Rechtsextremismus im Internet radikalieren, und welche Erkenntnisse gibt es über das Dunkelfeld?

Angesichts der zahlreichen Möglichkeiten, im Internet – verdeckt oder offen – zu kommunizieren, können keine zahlenmäßigen Angaben darüber gemacht werden, bei wie vielen Personen beispielsweise ein Ereignis oder eine im Internet getätigte Aussage dazu geführt hat, sich zu radikalieren.

10. Wie plant die Bundesregierung künftig, diese Zielgruppe mit Präventionsmaßnahmen zu erreichen (bitte auch explizit zum Antisemitismus ausführen)?

Im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) wurden in der ersten Förderperiode (2015 bis 2019) 34 Projekte zur Stärkung des Engagements im Netz und gegen Hass im Netz gefördert, um die präventiv-pädagogische Arbeit gegen Hassrede und Propaganda im Internet voranzubringen und die Fachpraxis weiterzuentwickeln. Hierfür wurden im Haushaltsjahr 2019 5,5 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Mit der Förderung dieser Projekte sollte zum einen zivilgesellschaftliches Engagement im Netz gefördert und zum anderen die digitalen Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren gestärkt werden. Weiterhin sollte extremistischen und demokratiefeindlichen Inhalten im Netz etwas entgegengesetzt sowie Jugendliche in

Bezug auf Hassreden, Propaganda und Fake News sensibilisiert werden. Auch von Hassrede Betroffene wurden unterstützt und gestärkt.

In der nunmehr angelaufenen zweiten Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ (2020 bis 2024) wird die präventiv-pädagogische Bearbeitung von Radikalisierung im Netz künftig als Querschnittsaufgabe umgesetzt. Ziel soll es vor allem sein, in den drei Handlungsfeldern Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention phänomenspezifisch unterschiedliche Zugangswege zu Zielgruppen im Netz zu erproben und diese Online-Arbeit möglichst mit persönlichen Offline-Beziehungen zu verschränken.

Dabei werden auch Modellprojekte im Themenfeld Antisemitismus gefördert, die unter anderem neue Zielgruppenzugänge entwickeln und erproben und dabei auch das Netz und die Sozialen Medien als Ort antisemitischer Hassrede in den Blick nehmen sowie diesbezügliche Präventionsstrategien entwickeln.

Die direkte Ansprache von Personen, die sich im Internet radikalieren, durch Maßnahmen der politischen Bildung ist äußerst schwierig. Daher setzt die Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) zur mittelbaren Erreichung dieser Zielgruppen vor allem auf Multiplikatoren, die in anderen Kontexten wie beispielsweise Schule, berufliche Bildung, Arbeit, Familie oder Vereinswesen mit radikalierungsgefährdeten Zielgruppen konfrontiert sind und führt unter anderem Fachtagungen für diese durch. Als zentrales rechtsextremistisches Mobilisierungsthema spielt die Auseinandersetzung mit Antisemitismus in diesen Angeboten eine zentrale Rolle. Darüber hinaus bietet die BpB im Januar 2020 in Halle, Kiel und Ulm Trainings zur Anwendung von pädagogischen Methoden gegen Antisemitismus an. Ebenfalls im Januar 2020 veranstaltet die BpB eine Vortragsveranstaltung mit dem Titel „Weißer digitaler Hass – Internetforen als Plattformen für rechtsextremen Terror und Hetze“.

Auch entwickelt die BpB schon seit Längerem passgenaue, zielgruppengerechte Maßnahmen im Bereich Gaming und plant eine Weiterentwicklung des medienpädagogischen Angebots, um mehr Aufklärung in Foren zu schaffen. Orientierungsangebote wie „spielbar.de“ und die „Eltern-LAN“ sollen ausgebaut werden. Zudem will die BpB antisemitismuskritische Bildung auf Basis der Impulse aus der jüdischen Gemeinschaft selbst weiterentwickeln, um jüdisches Leben und jüdischen Alltag – ohne Verengung auf Shoah und Antisemitismus – abzubilden.

11. Wie viele Projekte befassen sich in der laufenden Förderphase des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ mit der Prävention von Radikalisierung im Internet?
12. Welche Fördersummen stehen dafür aktuell zur Verfügung?
13. Welche Fördersummen sind künftig für solche Projekte vorgesehen?

Die Fragen 11, 12 und 13 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aufgrund der neuen Fördersystematik in der zweiten Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ ist die explizite Ausweisung der Fördersummen für Projekte mit Netzbezug nicht möglich. Die präventiv-pädagogische Bearbeitung von Radikalisierung im Netz wird künftig als Querschnittsaufgabe in den jeweiligen Handlungsfeldern Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention umgesetzt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

14. Wie viele Projekte, die sich mit Rechtsextremismusprävention im digitalen Raum befassen, haben sich im aktuellen Bekundungsverfahren beworben?

Bei den Interessenbekundungsverfahren 2019 im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ gingen insgesamt acht grundsätzlich förderfähige Modellprojektanträge ein, die der Rechtsextremismusprävention im digitalen Raum zuzuordnen sind.

15. Wie viele Projekte, die sich mit Antisemitismusprävention im digitalen Raum befassen, haben sich im aktuellen Bekundungsverfahren beworben?

Bei den Interessenbekundungsverfahren 2019 im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ gingen insgesamt zwölf grundsätzlich förderfähige Modellprojektanträge ein, die der Antisemitismusprävention im digitalen Raum zuzuordnen sind.

16. Wie viele und welche Modellprojekte im Bereich der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus im Internet erhielten in der ersten Förderperiode des Programms „Demokratie leben!“ in welcher Höhe Fördermittel (bitte nach Träger, Projektbezeichnung, Fördersumme und Förderzeitraum aufschlüsseln)?

Die geförderten Modellprojekte ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Nr.	Träger	Projekttitle	Fördersumme	Förderzeitraum
1	Jugendbildungsstätte Bremen Lidice-Haus gGmbH	#denk_net – Stärkung der digitalen Zivilgesellschaft	222.173,97 €	01.08.2017 – 31.12.2019
2	Amadeu Antonio Stiftung	Debate – für digitale demokratische Kultur	711.355,63 €	01.01.2015 – 31.12.2019
3	Drudel 11 e.V.	OHA Online Hass Abbauen – virtuelle Trainings gegen Hass und Gewalt	611.765,83	01.07.2015 – 31.12.2019
4	Violence Prevention Network e.V.	On/Off Prevent – Radikalisierungsprävention im On- und Offline-Sektor	383.920,00 €	01.08.2017 – 31.12.2019
5	RE/init e.V.	TANDEM TolerANz fördern, DEMokratie erfahren, gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit abbauen	624.384,00 €	01.03.2015 – 31.12.2019
6	FGM – Forschungsgruppe Modellprojekte e.V.	Hate-Speech entgegentreten, Demokratische Diskussionskultur im professionellen Kontext stärken	313.613,95 €	01.09.2017 – 31.12.2019
7	Dissens – Institut für Bildung und Forschung e.V.	Social Media Interventions! – rechtsextremen Geschlechterpolitiken im Netz begegnen	329.000,00 €	01.09.2017 – 31.12.2019
8	Evangelische Akademie zu Berlin gGmbH	Der Teufel auch im Netz – Analyse und Aktionsformen im Kontext demokratiefeindlicher christlicher Social Media	304.283,60 €	01.10.2017 – 31.12.2019
9	LPR-Trägergesellschaft für jugendschutz.net gGmbH	jugendschutz.net – Jugendpolitisches Kompetenzzentrum für den Schutz junger User im Netz	4.111.772,85 €	01.01.2017 – 31.12.2019



17. Wie viele und welche Modellprojekte im Bereich der Auseinandersetzung mit Antisemitismus im Internet erhielten in der ersten Förderperiode des Programms „Demokratie leben!“ in welcher Höhe Fördermittel (bitte nach Träger, Projektbezeichnung, Fördersumme und Förderzeitraum aufschlüsseln)?

Die geförderten Modellprojekte ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Nr.	Träger	Projekttitle	Fördersumme	Förderzeitraum
1	Jüdisches Forum für Demokratie und gegen Antisemitismus e.V.	Be Jachad – Gemeinsam. Gegen Hass	303.316,08 €	01.09.2017 – 31.12.2019
2	Sapere Aude e.V.	Gegen Antisemitismus und Antisraelismus im Netz – mit jungen Leuten, für junge Leute	385.990,00 €	15.09.2017 – 31.07.2019

18. Welche dieser Träger haben sich im Interessenbekundungsverfahren für die zweite Förderperiode ab 2020 erneut um Fördermittel für ein Projekt im Bereich der Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus im Internet beworben und wurden
- a) abgelehnt (bitte wie in Frage 16 aufschlüsseln) oder

Keiner dieser Träger wurde im Rahmen der Interessenbekundungsverfahren 2019 abgelehnt.

- b) zur weiteren Antragstellung zugelassen (bitte aufschlüsseln)?

Die Träger ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Nr.	Träger	Projekttitle	Geplante Zuwendung	Förderzeitraum
1	Drudel 11 e.V.	CLICK! Digitale Trainings zur Rechtsextremismusprävention	1.000.000 €	01.01.2020 - 31.12.2024
2	FGM – Forschungsgruppe Modellprojekte e.V.	Good Gaming – Well Played Democracy	1.000.000 €	01.01.2020 – 31.12.2024

19. Welche dieser Träger haben sich im Interessenbekundungsverfahren für die zweite Förderperiode ab 2020 erneut um Fördermittel für ein Projekt im Bereich der Auseinandersetzung mit Antisemitismus im Internet beworben und wurden
- a) abgelehnt (bitte wie in Frage 16 aufschlüsseln) oder

Der Träger ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Nr.	Träger	Projekttitle	Beantragte Zuwendung	Förderzeitraum
1	Sapere Aude e.V.	Jew and Me – Vielfalt gestalten, Antisemitismus und Antisraelismus vorbeugen	875.000 €	01.01.2020 - 31.12.2024

b) zur weiteren Antragstellung zugelassen (bitte aufschlüsseln)?

Der Träger ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Nr.	Träger	Projekttitle	Geplante Zuwendung	Förderzeitraum
1	Jüdisches Forum für Demokratie und gegen Antisemitismus e.V.	Dialog und Aufklärung – Antisemitismus 2.0.	1.000.000 €	01.01.2020 – 31.12.2024

20. Inwiefern liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Vernetzung von „Reconquista Germanica“ über die Social-Media-Plattform „Discord“ vor?

Die „Reconquista Germanica“ hat über verschlüsselte Sprach- und Textkanäle auf der Gaming-Plattform „Discord“ sogenannte Troll-Aktionen geplant und durchgeführt. Das Bewerbungsverfahren für neue Mitglieder erfolgte in einem mehrstufigen Prozess ebenfalls auf „Discord“.

Im November 2019 wurde allerdings die Auflösung der Gruppe bekanntgegeben, die vormals offiziellen Präsenzen wurden gelöscht oder von einzelnen Akteuren übernommen.

21. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Funktionsweise der Nachrichtenstruktur, des Informationsflusses und der Leitungsebene des Netzwerkes „Reconquista Germanica“?

Die „Reconquista Germanica“ zeichnete sich durch eine streng hierarchische Organisationsstruktur aus. An der Spitze der „Reconquista Germanica“ stand ein selbsternannter „Oberbefehlshaber“. Ihm direkt untergeordnet waren die Ränge der „Paladine“ und „Generäle“. Abhängig vom jeweiligen Rang hatten Mitglieder auf dem Server von „Discord“ unterschiedliche Zugriffsrechte und Befugnisse.

Ein Teil dieses Servers, in dem allerdings keine Gruppeninterna besprochen wurden, war öffentlich zugänglich. Um Zugriff auf weitere Bereiche des Servers zu erlangen, musste man mindestens ein Voicechat-Interview mit einem Verantwortlichen von „Reconquista Germanica“ durchführen und sich im Anschluss innerhalb der Gruppe beweisen, um im Rang aufzusteigen.

Über verschiedene Foren innerhalb des Servers erhielten die Mitglieder der „Reconquista Germanica“ unterschiedliche Anweisungen bzw. Aufgaben zugeteilt.

22. Für wie gefährlich hält die Bundesregierung das Netzwerk „Reconquista Germanica“?

Das Netzwerk „Reconquista Germanica“ hat sich im November 2019 aufgelöst. Hierdurch erübrigt sich eine Beurteilung der Gefährlichkeit.

23. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Verbindungen von rechtsextremen Aktivistinnen und Aktivisten im Netzwerk „Reconquista Germanica“ in rechtsextreme Vereine?

Verbindungen zu den vom BfV als rechtsextremistische Verdachtsfälle eingestuften Vereinen „Identitäre Bewegung Deutschland“ und „Junge Alternative“ spielten sowohl innerhalb des Servers von „Discord“ der „Reconquista Germanica“ als auch im Rahmen des Bewerbungsprozesses eine Rolle. Zudem wirkte sich eine Mitgliedschaft in der „Junge Alternative“ oder der „Identitäre Bewegung Deutschland“ positiv auf eine Bewerbung bei der „Reconquista Germanica“ aus.

24. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Verbindungen von rechtsextremen Aktivistinnen und Aktivisten im Netzwerk „Reconquista Germanica“ in rechte Chatgruppen (wie beispielsweise „Nord“, „Ost“, „Süd“, „West“)?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Anfrage vor.

25. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zu rechtsextremen Spielereclans?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse zu rechtsextremistischen Spielereclans vor, die über die öffentlich bekannten Informationen hinausgehen.

26. Sind nach Erkenntnissen der Bundesregierung bestimmte Spieleplattformen besonders im Fokus von online aktiven Rechtsextremisten?  
Falls ja, welche?

Die mit Abstand mitglieder- und damit einflussreichste Games-Plattform ist „Steam“ mit mehreren hundert Millionen aktiven Nutzern weltweit. Über „Steam“ werden nicht nur Computerspiele vertrieben, die Plattform bietet umfangreiche soziale Funktionen wie Foren, Chats und Gruppen. Diese drehen sich thematisch vor allem um das Thema Gaming, jedoch gibt es auch Gruppen mit politischer Zielrichtung.

„Discord“ ist eine Mischung aus Forum und (Voice-)Chat. Administratoren können Foren erstellen und sehr kleinteilig Nutzer- beziehungsweise Zugangsrechte vergeben. „Discord“ ist ein relativ junges Angebot, erfreut sich allerdings großer Beliebtheit. Es wird inzwischen wie ein soziales Netzwerk genutzt.

Auch hier haben sich Server mit politischen/extremistischen Inhalten gebildet – bekanntestes Beispiel war „Reconquista Germanica“.

27. Wie bewertet die Bundesregierung das Zusammenspiel rassistischer, antisemitischer und sexistischer Einstellungen in solchen rechtsextremen Netzwerken?

Grundsätzlich sind sowohl rassistische, antisemitische und sexistische Einstellungen innerhalb der rechtsextremen Onlineszene festzustellen. Das Zusammenspiel dieser Einstellungen unterscheidet sich jedoch nicht auffällig von dem in anderen Bereichen des Rechtsextremismus.

28. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung zum Zugang von Kindern und Jugendlichen zu rechtsextremistischen Spieleclans?

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Grundsätzlich sind Gaming-Plattformen für jedermann öffentlich zugänglich, somit auch für Kinder und Jugendliche. Die Altersvorgaben für die Nutzung dieser Plattformen werden durch die Betreiber oder bei Spieletiteln durch die Herausgeber vorgegeben, ohne hinreichende staatliche Kontrolle. Zudem können diese oft durch eine einfache Bestätigung ohne Altersverifizierung umgangen werden.

Aus diesem Grund können auch Kinder und Jugendliche oft ungehindert Zugang zu diesen Plattformen und somit auch zu rechtsextremistischen Spieleclans erhalten.

Die durch die Interaktion auch innerhalb solcher Spieleclans entstehenden Risiken für Kinder und Jugendliche sollen mit der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarten Reform des Kinder- und Jugendmedienschutzes eingedämmt werden. Ein entsprechender Gesetzentwurf befindet sich derzeit in der Ressortabstimmung.

29. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über rechtsextreme Akteurinnen und Akteure und rechtsextreme sowie antisemitische und verschwörungstheoretische Inhalte auf Imageboards wie „4chan“, „8chan“, „BitChute“, „Gab“ und „Minds“ vor?

Rechtsextreme, antisemitische oder verschwörungstheoretische Inhalte sind auf den Imageboards „4chan“ und „8chan“ in großer Zahl zu finden. Diese reichen beispielsweise von Darstellungen brennender Israelflaggen über Judenkarikaturen bis hin zu Gewaltdarstellungen. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass Nutzer anonym agieren und sich entsprechend sicher vor staatlicher Verfolgung fühlen. Auch „BitChute“ duldet entsprechende Inhalte. Im Hinblick auf „Gab“ und „Minds“ gibt es ebenfalls entsprechende Hinweise, beide richten sich allerdings vor allem an die US-amerikanische „Alt-Right“-Bewegung als Zielgruppe.

- a) Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Anzahl der deutschen Nutzerinnen und Nutzer bei Imageboards ein?

Aufgrund der weitgehenden Anonymisierung der Nutzer insbesondere bei „4chan“ und „8chan“ ist eine seriöse Schätzung nicht möglich. „4chan“ gibt an, dass 4 Prozent der mehr als 27 Millionen „Unique Visitors“ aus Deutschland kommen. Über die Anzahl deutscher Nutzer bei „8chan“, „BitChute“, „Gab“ und „Minds“ liegen keine Erkenntnisse vor.

- b) Wie stuft die Bundesregierung die Relevanz der Plattform bei der Vernetzung rechtsextremer Akteurinnen und Akteure ein?

In der Regel dienen Imageboards nicht zur Vernetzung der Nutzer untereinander. Eine Individualkommunikation zwischen einzelnen Nutzern ist oftmals überhaupt nicht möglich. Gleichwohl dienen die Plattformen zum Austausch und zur Inspiration von Gleichgesinnten.

Imageboards wie „4chan“ und „8chan“ sind vor allem relevant für die Distribution von szenerelevanten Inhalten – beispielsweise einschlägigen „Memes“, Videos oder Slogans. Aufgrund der hohen Nutzerzahl präsentieren sich zudem andere Angebote, etwa Szeneforen, im Rahmen von Beiträgen auf „4chan“, um neue Mitglieder zu gewinnen.

Dienste wie „Gab.ai“ und „Minds“ richten sich vor allem an die US-amerikanische „Alt-Right“-Bewegung. Zwar gibt es eine überschaubare Anzahl deutschsprachiger Nutzer, für die Vernetzung spielen die Plattformen aber keine große Rolle.

„BitChute“ ist in der rechten Szene bekannt und wird von vielen Akteuren genutzt. Erklärtes Ziel ist es, eine Alternative zu „YouTube“ vorzuhalten, falls die Videos dort gelöscht oder die Kanäle gesperrt werden. Insofern hat sich „BitChute“ zum Schutz gegen Löschungen und damit für eine abgesicherte Verbreitung der Videos in der Szene etabliert. Als primär genutzte Plattform zur Verbreitung von Videos konnte sich „BitChute“ aber bisher nicht durchsetzen.

- c) Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung über Aktivitäten der „Identitären Bewegung“ (IB) und auf der Plattform vor?

„Aktivisten“ aus dem Umfeld der „Identitären Bewegung“ und einige ihrer zentralen Akteure sind auf „BitChute“ vertreten. Diese Kanäle sind allerdings deutlich kleiner als ihre Pendanten auf „YouTube“.

Ob die „Identitäre Bewegung“ beziehungsweise ihre „Aktivisten“ auf Imageboards wie „4chan“ und „8chan“ aktiv sind, kann nicht beantwortet werden, weil die genannten Kanäle auf eine umfangreiche Anonymisierung ihrer Nutzer Wert legen.

30. Welche Erkenntnisse oder Informationen liegen der Bundesregierung über neue rechte Youtube-Kanäle, wie zum Beispiel den Kanal „Hagen Grell“, und rechtsextreme sowie antisemitische und verschwörungstheoretische Inhalte vor, die auf diesen Kanälen verbreitet werden?

Im Rahmen der Koordinierten Internetauswertung-Rechts (KIA-R) werden mehrere „YouTube“-Kanäle, die von „Aktivisten“ der rechten Szene betrieben werden, gesichtet. Kanäle wie der genannte sind wichtige Multiplikatoren rechtsextremer Inhalte. Insbesondere Verschwörungsmymen über den „Großen Austausch“ oder die Steuerung von Regierungen durch diffuse „Globalisten“ werden hier verbreitet. Offen antisemitische oder rechtsextreme Inhalte sind eher selten, insbesondere aufgrund der Verschärfung der Nutzungsregeln durch „YouTube“. Kanalbetreiber müssen mit Sperrung rechnen, wenn sie offen rechtsextreme Propaganda betreiben, daher verlegen sie sich auf Andeutungen oder szenenübliche Codes.

Unter dem Motto „Die Heimat der Meinungsfreiheit“ zielen die Aktivitäten des/der Verantwortlichen des Profils „Hagen Grell“ daher vor allem darauf ab, den Internetnutzern eine Alternative zu „Facebook“, „YouTube“ und „Twitter“ anzubieten, eigene Serien zu produzieren und Medienmacher im Internet zu unterstützen.

31. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Verbreitung rechtsextremer und antisemitischer Inhalte über die Social-Media-Plattform „Gab.ai“ vor?

Bei „Gab“ handelt es sich um ein soziales Netzwerk beziehungsweise einen Kurznachrichtendienst. Die Nachrichten („Gabs“) haben, ähnlich wie „Twitter“, eine Begrenzung in Höhe von 300 Zeichen. Nutzer können auf ihren Pinnwänden posten, sich Direktnachrichten schicken oder sich in Gruppen engagieren. „Gab“ will eigenen Angaben zufolge „freie Rede für jedermann“ fördern und ist insbesondere bei Anhängern der US-amerikanischen „Alt-Right“-Bewegung beliebt.

Der Kurznachrichtendienst enthält zahlreiche rechtsextremistische Inhalte, darunter viele Beiträge und Kommentare, die insbesondere asylfeindlich, antisemitisch, antifeministisch und demokratieverachtend geprägt sind.

Zum Teil werden die Profile der Nutzer offensichtlich antisemitisch ausgestaltet, indem beispielsweise antisemitische Nutzernamen oder Profilbilder gewählt sowie entsprechende Beiträge gepostet werden.

- a) Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Anzahl der deutschen Nutzerinnen und Nutzer der Social-Media-Plattform ein?

Nach eigenen Angaben des Unternehmens gehören deutsche Nutzer zu den fünf größten Nutzergruppen auf „gab.com“ mit angeblich bis zu einer Millionen registrierten Nutzern. Unabhängige Zahlen liegen der Bundesregierung nicht vor. Von den ca. 4.000 Gruppen können nur wenige Gruppen eindeutig dem deutschen Sprachraum zugeordnet werden. Aufgrund der internationalen Ausrichtung wird insbesondere in den Gruppen in Englisch kommuniziert.

- b) Wie stuft die Bundesregierung die Relevanz der Plattform bei der Vernetzung rechtsextremer Akteurinnen und Akteure ein?

Eine direkte Vernetzung zwischen den Nutzern auf „gab.com“ ist schwer realisierbar, da hier keine Direktnachrichten ausgetauscht werden können und großer Wert auf die Anonymität der Nutzer gelegt wird.

Da sich die Plattform vorrangig an ein Publikum in den USA richtet, ist für den deutschsprachigen Raum nur eine geringe Relevanz erkennbar. Die Plattform wurde in Deutschland im Zusammenhang mit bundesweit verschickten Drohe-Mails, die der rechten Szene zuzuordnen sind, genutzt.

- c) Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung über Aktivitäten der „Identitären Bewegung“ auf der Plattform vor?

Einzelne Anhänger der „Identitären Bewegung“ besitzen Profile auf der Plattform.

32. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Verbreitung rechtsextremer und antisemitischer Inhalte über das Videoportal „Bit.Chute“ vor?

- a) Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Anzahl der deutschen Nutzerinnen und Nutzer des Videoportals ein?
- b) Wie stuft die Bundesregierung die Relevanz der Plattform bei der Vernetzung rechtsextremer Akteurinnen und Akteure ein?

Die Fragen 32 bis 32b werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

„BitChute“ bewirbt den eigenen Dienst damit, dass – abgesehen von Kinderpornografie und der Verherrlichung von Terror und Gewalt – keine Inhalte verboten sind. Entsprechend sind rechtsextremistische Inhalte recht einfach zugänglich.

In der rechtsextremistischen Szene wird seit geraumer Zeit schon die Frage diskutiert, ob und inwieweit sich „BitChute“ als mögliche Alternative zu den bekannten Videoplattformen wie beispielsweise „YouTube“ oder „Vimeo“ anbietet.

Als Hauptargument wird vor allem angeführt, dass die Geschäftsbedingungen von „BitChute“ wesentlich liberaler seien als beispielsweise die der Plattform

„YouTube“, wo wegen möglicher Verstöße gegen die Geschäftsbedingungen jederzeit mit Sperrungen oder Löschungen von Kanälen und/oder Beiträgen zu rechnen sei.

Ob und in welchem Umfang die Szene bereit ist, ihre Präsenz bei „YouTube“, welche nach wie vor einen relativ hohen Verbreitungsgrad garantiert, dauerhaft zurückzufahren und bei „BitChute“ eine neue Existenz aufzubauen, ist nicht bekannt. Die Skepsis innerhalb der Szene scheint derzeit noch zu überwiegen, da aus deren Sicht der Verbreitungsgrad von „BitChute“ noch ausbaufähig scheint. Sowohl die Nutzung als auch die Reichweite ist nach wie vor geringer als bei der vergleichbaren Plattform „YouTube“.

Teilweise dient „BitChute“ auch als Ausweichplattform für die auf „YouTube“ zensierten Videos. Videoproduzenten der rechten Szene nutzen „BitChute“ vorrangig als „Backup-Plattform“ für ihre „YouTube“-Inhalte. Im Dezember 2019 kam es infolge einer Kanalsperrung zu einem „YouTube-Streik“. Videomacher aus der rechten Szene boykottierten eine Woche lang „YouTube“ und veröffentlichten Videos nur auf „BitChute“. Sie forderten ihre Follower auf, ebenfalls zu „BitChute“ zu wechseln. Hierbei scheint es sich jedoch um ein temporäres Phänomen gehandelt zu haben, alle einschlägigen Videomacher sind inzwischen zu „YouTube“ zurückgekehrt.

Zur Zahl der deutschen Nutzer wird auf die Antwort zu Frage 29a verwiesen.

- c) Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung über Aktivitäten der „Identitären Bewegung“ auf der Plattform vor?

Auf die Antwort zu Frage 29c wird verwiesen.

33. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über weitere rechtsextreme Plattformen, wie zum Beispiel „Profortis Deutschland“ und „Frei-Hoch<sup>3</sup>“, vor?

Soziale Netzwerke wie „Frei3“, „Profortis Deutschland“ oder „Patriotenherz“ kopieren im Wesentlichen das Design des Marktführers „Facebook“. Jeder Nutzer hat ein persönliches Profil, mit dem er sich anhand von Fotos, persönlichen Daten etc. präsentiert. Er kann Beiträge in Textform, mit Bildern oder Videos verfassen, die dann im Newsfeed seiner Freunde oder Follower angezeigt werden, die diese Beiträge kommentieren, liken oder teilen können. Zudem stehen den Nutzern Diskussionsgruppen sowie ein Messenger für direkte Nachrichten zur Verfügung.

- a) Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Anzahl der deutschen Nutzerinnen und Nutzer des Videoportals ein?

Ausweislich der Nutzerübersicht hat „Frei3“ aktuell rund 1.000 Nutzer. Wie viele tatsächlich aktiv sind, ist unbekannt. Über die Nutzerzahlen von Profortis Deutschland können keine Aussagen getroffen werden. Das inzwischen gelöschte Portal „Natsipiefke“ erreichte in seiner Hochphase im Frühjahr 2019 540 Nutzer. Auch das Netzwerk „Patriotenherz“ konnte keine relevante Nutzerbasis aufbauen.

- b) Wie stuft die Bundesregierung die Relevanz der Plattform bei der Vernetzung rechtsextremer Akteurinnen und Akteure ein?

Die bekanntgewordenen „patriotischen“ Netzwerke konnten bislang keine relevante Nutzerbasis aufbauen, entsprechend haben sie außerhalb der Kernzielgruppe des jeweiligen Initiators keine Relevanz.

- c) Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung über Aktivitäten der „Identitären Bewegung“ auf der Plattform vor?

Ein der „Identitären Bewegung“ zuzurechnender Akteur ist Kooperationspartner von „Frei3“. Das bedeutet, dass seine „YouTube-Videos“ über die „Frei3“-Seite erreichbar sind.

34. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über rechtsextreme Telegram-Kanäle vor?
- a) Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Anzahl von Telegram-Kanälen ein, auf denen rechtsextreme und/oder antisemitische Inhalte verbreitet werden?
- b) Wie hoch schätzt die Bundesregierung das Personenpotenzial von Rechtsextremen ein, die über Telegram-Kanäle kommunizieren?

Die Fragen 34 bis 34b werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Beim Messengerdienst „Telegram“ finden sich zahlreiche Kanäle, in denen die Administratoren rechtsextremistische Inhalte mit ihren Nutzern teilen (ähnlich eines Newstickers). Darüber hinaus gibt es auch zahlreiche Einzelchats, Gruppen und sogenannte Super-Gruppen, in denen in direkter Kommunikation rechtsextremistische Inhalte ausgetauscht werden. Die rechtsextremistische Szene sieht die Plattform „Telegram“ als Alternative zu bekannten Instant-Messaging-Diensten wie beispielsweise „WhatsApp“ oder „Threema“. Auf dieser Basis haben Personen, Parteien und Organisationen der rechtsextremistischen Szene in den vergangenen Jahren vielfach entsprechende „Telegram“-Profile eingerichtet, über die sie kommunizieren und ihre Ideologie und Propaganda verbreiten.

Dabei fällt auf, dass die Szene bekannte Profile bei anderen Instant-Messaging-Diensten nicht gelöscht hat, sondern diese parallel weiterbetreibt. Mitunter stellt sie Informationen zeitgleich und im selben Umfang auf Kanälen bei „Telegram“ und anderen bekannten Mitbewerbern online und sorgen so für eine breite Streuung. Die Anzahl der erkannten relevanten rechtsextremistischen „Telegram“-Kanäle liegt derzeit im mittleren zweistelligen Bereich. Eine belastbare Einschätzung des Personenpotenzials liegt hier nicht vor.

- c) Welche Informationen liegen der Bundesregierung über die Verbreitung rechtsextremer und antisemitischer Inhalte sowie die Vernetzung verschiedener Akteurinnen und Akteure in dem Telegram-Kanal von IB-Frontmann Martin S. vor ([www.identitaere-bewegung.at/organisation/](http://www.identitaere-bewegung.at/organisation/))?

Aufgrund der Funktionsweise von „Telegram“-Kanälen ist nicht ohne weiteres einsehbar, wer einem Kanal folgt. Zudem kommuniziert in einem Kanal – im Gegensatz zu einer Gruppe – grundsätzlich nur der Kanalinhaber. Martin S. verbreitet Inhalte von offiziellen „Telegram“-Präsenzen der „Identitären Bewegung“ sowie von anderen Repräsentanten der Bewegung. Zudem teilt er Beiträge von „Aktivisten“ aus dem neurechten Lager, etwa aus dem Umfeld von „Pegida“.



- d) Welche Informationen liegen der Bundesregierung über die Verbreitung rechtsextremer und antisemitischer Inhalte sowie die Vernetzung verschiedener Akteurinnen und Akteure in dem Telegram-Kanal der nationalsozialistischen Gruppierung „Nordalder“ vor?

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof führt gegenwärtig ein Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der Gruppierung „Nordalder“ wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung (§ 129a des Strafgesetzbuchs – StGB). Es trifft zu, dass sich die Beschuldigten teilweise für ihre interne Kommunikation des Messenger-Dienstes „Telegram“ bedient haben. Von weitergehenden Angaben zu Einzelheiten der Kommunikationsinhalte muss im Hinblick auf die noch nicht abgeschlossene Untersuchung abgesehen werden, um mögliche weitere Ermittlungen nicht zu gefährden.

35. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung insgesamt dem „Dark Social“, also privaten Messenger Kanälen und Online-Plattformen, bei der Vernetzung rechtsextremer und rechtsterroristischer Akteurinnen und Akteure zu?

Unbeschadet der Tatsache, dass klassische soziale Netzwerke in der Online-Interaktion weiterhin eine große Rolle spielen, werden nicht offen einsehbare Kommunikationsplattformen populärer. Dieser Verlagerungseffekt ist sowohl innerhalb bestehender und etablierter sozialer Netzwerke und dort in geschlossenen Gruppen zu beobachten als auch bei Instant-Messaging-Diensten wie „Telegram“ und „WhatsApp“. „Dark Social“-Kanäle werden in der rechten Szene immer beliebter, insbesondere der Messenger Telegram wird umfassend genutzt.

36. Inwiefern hat die Koordinierte Internetauswertung Rechtsextremismus (KIA-R) vergleichende statistische Auswertungen zum Phänomenbereich Rechtsextremismus der letzten fünf Jahre erstellt?

Angesichts der Vielzahl der offenen und verdeckten Erscheinungsformen und Möglichkeiten der Meinungsäußerung im Internet sind keine statistischen Angaben darüber möglich, wie viele Internetpräsenzen tatsächlich von Rechtsextremisten erstellt oder genutzt wurden, um rechtsextremistische Propaganda zu verbreiten und/oder eine entsprechende Mobilisierung zu betreiben.

37. Inwiefern hat sich der Mobilisierungsgrad rechtsextremer Bestrebungen laut KIA-R im Internet in den letzten Jahren verändert, und mit welchen Zahlen lässt sich das unterlegen?

Der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung folgend gewinnt das Internet im privaten und beruflichen Umfeld der Menschen fortlaufend an Bedeutung. Auf der einen Seite hat die rechtsextremistische Szene die Gefahren und Risiken der Internetnutzung erkannt und zum Teil – zum Beispiel aufgrund staatlicher Gegenmaßnahmen sowie restriktiver Geschäftsbedingungen der Betreiber von sozialen Netzwerken – die Nachteile am eigenen Leib erfahren. Eine Abwendung von Personen oder Organisationen vom Internet beziehungsweise die Nutzungseinschränkung aufgrund der genannten Restriktionen kann gegenwärtig nicht ausgeschlossen werden.

Unabhängig von diesen Einzelfällen ist jedoch festzustellen, dass die rechtsextremistische Szene in den letzten Jahren der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklung gefolgt ist und das Internet fest und unabdingbar in ihre Kommuni-

kations- und Mobilisierungsstrukturen integriert hat. Ein dauerhafter Verzicht auf dieses Medium scheint – allen Bedenken und Vorbehalten zum Trotz – aus Sicht der Szene nicht mehr möglich, ohne schwerwiegende Verluste bei der Kommunikation untereinander oder bei der Mobilisierung der Anhängerschaft zu befürchten.

Hinsichtlich der statistischen Erfassung der Aktivitäten der rechtsextremistischen Szene im Internet wird auf die Antwort zu Frage 36 verwiesen.

38. Welche fünf Internetportale sind mit je welchen Klickzahlen (gerne auch andere Parameter) die einflussreichsten im Bereich Rechtsextremismus laut KIA-R?

Die rechtsextremistische Szene nutzt alle großen, bekannten sozialen Netzwerke oder Messenger-Dienste wie beispielsweise „Facebook“, „Flickr“, „Instagram“, „Telegram“, „Twitter“, „Vimeo“, „WhatsApp“ und „YouTube“ für ihre Zwecke.

„Facebook“ hat in der rechten Szene zwar an Beliebtheit verloren, weil die Plattform stärker gegen Hasspostings vorgeht. Mit laut Erhebungen 32 Millionen monatlich aktiven Nutzern in Deutschland ist das Netzwerk aber schon aufgrund der Masse an Nutzern relevant. Gleiches gilt für „YouTube“ als mit deutlichem Abstand führende Videoplattform in Deutschland.

Insbesondere im Hinblick auf schnelllebige Online-Debatten ist auch der Kurznachrichtendienst „Twitter“ zu nennen, der zwar Medienberichten zufolge „nur“ 2,5 Millionen wöchentlich aktive Nutzer in Deutschland hat, aber insbesondere in der öffentlichen Diskussion durch „Shitstorms“ oft eine größere Bedeutung erhält.

In der rechten Szene besonders beliebt sind zudem der Messenger „Telegram“ (laut Umfragen in Deutschland rund 8 Millionen Nutzer) und das russische Portal „VK.com“, das eigenen Angabe zufolge rund 380 Millionen Mitglieder vor allem aus Osteuropa zählt.

39. Welche Ereignisse im Bereich Rechtsextremismus führten laut KIA-R in den letzten fünf Jahren zu den größten Mobilisierungswellen im Internet, und auf welchen Parametern beruht die Analyse?

Im Zeitraum Januar 2015 bis heute sind folgende Ereignisse und Themen zu nennen, die aufgrund der erfolgten Reaktionen im Internet zu einer überdurchschnittlichen Mobilisierung führten:

- Asyl und Zuwanderung ab 2015
- Terroranschlag am 19. Dezember 2016 in Berlin
- Urteil des Bundesverfassungsgerichts im NPD-Verbotsverfahren vom 17. Januar 2017
- tödliche Messerattacke am 26. August 2018 in Chemnitz (SN)
- Aktivitäten der Parteien „Der III. Weg“, „Die Rechte“ und „NPD“ im Vorfeld der Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 in Deutschland.

Ausschlaggebend für die Benennung dieser Ereignisse war zum einen der hohe Verbreitungsgrad der Berichterstattung, den das jeweilige Thema bzw. Ereignis in der rechtsextremistischen Szene aufzuweisen hatte.

Eine nicht weniger wichtige Rolle spielte das breite Reaktionsspektrum, das innerhalb der rechtsextremistischen Szene – zum Teil nur wenige Stunden nach Eintreten des Ereignisses – im Internet festzustellen war. Im Mittelpunkt der Berichterstattung stand weiterhin die Dokumentation des im Internet festgestellten Meinungsspektrums, dessen Umfang sich mitunter vom harmlosen Kommentar bis hin zur Verunglimpfung oder Beleidigung erstreckte.

40. Welche Statistiken konnten auf Grundlage von KIA-R zum soziologischen Profil der Nutzerinnen und Nutzer im Bereich Rechtsextremismus generiert werden?

Hinsichtlich der statistischen Erfassung der Aktivitäten der rechtsextremistischen Szene im Internet wird auf die Antwort zu Frage 36 verwiesen.

41. Welche regionalen Schwerpunkte im Bereich Rechtsextremismus ergeben sich laut KIA-R in den letzten fünf Jahren?

Ziel und Aufgabe des KIA-R – Monitorings im Phänomenbereich Rechtsextremismus ist es, relativ zeitnah das Aktivitätenspektrum rechtsextremistischer Akteure im Internet festzustellen und diese – im relevanten Fall – auf der Ebene der KIA-R-Kooperationsplattform zu erörtern und aufzubereiten. Schon allein aufgrund der Tatsache, dass eine Vielzahl der Akteure anonym beziehungsweise nicht unter Klarnamen im Internet agiert, steht während des KIA-R – Monitorings die regionale Zuordnung eines Protagonisten nicht im Vordergrund. Vorrangiges Ziel ist es vielmehr, eine Information im Internet zu detektieren und diese in aufbereiteter Form den Bedarfsträgern in Bund und Ländern zur Verfügung zu stellen.

42. Wie viele potenzielle rechtsextreme Bestrebungen sind im Kontext der Kia-R in den letzten fünf Jahren bekannt geworden?  
Wie ist mit diesen Erkenntnissen umgegangen worden?

Eine statistische Erfassung von Sachverhalten mit rechtsextremistischer Relevanz findet in der KIA-R nicht statt. Die Kooperationsplattform KIA-R informiert über das Meinungs- und Aktionsspektrum der rechtsextremistischen Szene im Internet.

Sofern strafbare Inhalte wie etwa volksverhetzende Beiträge oder Aufrufe zu Straftaten im Rahmen des Monitorings festgestellt werden, wird die zuständige Landesbehörde informiert.

Es wird jedoch innerhalb der KIA-R kein Nachweis darüber geführt, wie die einzelnen Bedarfsträger einen Sachverhalt im Rahmen ihrer Zuständigkeit bewerten und gegebenenfalls bearbeiten.

43. Fördert die Bundesregierung Maßnahmen oder Programme, die sich gegen die Unterwanderung von Spieleplattformen durch Rechtsextremisten engagieren, und falls ja, bitte aufschlüsseln?

Die Prävention des Rechtsextremismus bei Kindern und Jugendlichen in ihren selbst gewählten Vergemeinschaftungskontexten – wie das Gaming – ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Im Rahmen der zweiten Förderperiode von „Demokratie leben!“ fördert das BMFSFJ deshalb ein Modellprojekt, das unter anderem die Übertragung von Methoden der „Digital Streetwork“ durch direkte Ansprachen an junge Gamer die Affinitäten zu menschenfeindlichen und rechtsextremen Ideologiemustern aufweisen, erprobt. Des Weiteren wird demokratiepädagogische Arbeit für und mit „Influencern“ für den Gaming-Kontext erprobt. Ziel des Projektes ist zudem, Standards wie systematische Moderation für Community-Betreiber im Gaming-Sektor zu entwickeln und ihre Implementierung zu begleiten.

Die BpB wird auf der Plattform „spielbar.de“ mehrere Artikel im kommenden Online-Dossier „Digitale Spiele“ veröffentlichen, in denen unter anderem auf „Hakenkreuze in Spielen“, „Aggressiv durch Mediengewalt?“ oder die „Erben von GamerGate“ eingegangen wird. Außerdem wird aktuell ein Beitrag auf spielbar.de mit dem Arbeitstitel „Game Chats und Extremismus“ konzipiert, der Eltern Orientierungswissen dazu vermitteln soll.

44. Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung, um Nutzerinnen und Nutzer von Spieleplattformen vor Hassrede und Bedrohungen durch Rechtsextremisten zu schützen?

Die Bundesregierung hat am 30. Oktober 2019 ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität beschlossen. Der vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) auf dieser Grundlage erstellte Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität ist auf der Homepage des BMJV öffentlich zugänglich und wird derzeit in der Bundesregierung abgestimmt. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des StGB und die verfahrensrechtlichen Maßnahmen, um Tatverdächtige identifizieren und verfolgen zu können, gelten auch für Äußerungen, die auf Spieleplattformen erfolgen.

Im StGB sollen die Tatbestände der „Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten“ (§ 126 StGB), der „Belohnung und Billigung von Straftaten“ (§ 140 StGB) und der „Bedrohung“ (§ 241 StGB) erweitert werden. Öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften und damit insbesondere auch im Internet getätigte Beleidigungen (§ 185 StGB) sollen künftig einer höheren Strafandrohung unterliegen. Ferner soll klargestellt werden, dass der besondere Schutz von im politischen Leben des Volkes stehenden Personen vor übler Nachrede und Verleumdung (§ 188 StGB) bis hin zur kommunalen Ebene reicht. Zudem soll der Katalog der Strafzumessungsgründe (§ 46 Absatz 2 Satz 2 StGB) ausdrücklich um „antisemitische“ Beweggründe ergänzt werden.

Eine effektive Strafverfolgung setzt außerdem voraus, dass die Tatverdächtigen identifiziert und Beweise gesichert werden können.

Deshalb wurde im Maßnahmenpaket vereinbart, eine Auskunftsbefugnis gegenüber den Diensteanbietern zu schaffen, damit die dort noch vorhandenen Daten zu strafrechtlich relevanter Hasskriminalität herausverlangt werden können. Im Gesetzentwurf soll dies unter anderem dadurch umgesetzt werden, dass nach dem Vorbild von § 113 des Telekommunikationsgesetzes im Telemediengesetz eine neue Vorschrift eingeführt wird, die das Verfahren und die Aus-

kunftserteilung an Strafverfolgungs- und andere Behörden normenklar und verfassungskonform ausgestaltet.

Darüber hinaus bereitet die Bundesregierung derzeit eine Novelle des Jugendschutzgesetzes vor, die unter anderem eine Verpflichtung für Anbieter kinder- und jugendschutzrechtlich relevanter Onlinedienste wie zum Beispiel Spielplattformen enthalten soll, strukturelle Vorsorgemaßnahmen – zum Beispiel Meldeverfahren hinsichtlich entwicklungsbeeinträchtigender und -gefährdender Inhalte – zu treffen.

45. Sieht die Bundesregierung die Gefahr einer dauerhaften Etablierung sozialer Netzwerke (wie V-Kontakte), Messenger-Dienste oder Gameschats für die Vernetzung, Radikalisierung und Verbreitung deutscher Rechtsextremisten?

Rechtsextremisten nutzen bereits heute vorrangig Internetangebote zur Mobilisierung für Veranstaltungen und zur Verbreitung von Inhalten. Dieser Trend wird sich – analog zur Bedeutung von Online-Diensten für die Gesamtgesellschaft – in Zukunft noch weiter verstärken.

46. Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung (auch gemeinsam mit den Ländern), um attraktive und altersgerechte Angebote zu schaffen, die die Fähigkeit und die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger fördern (z. B. in schulischen und außerschulischen Institutionen), über Medien verbreitete Inhalte kritisch zu hinterfragen, bewusst verfälschte Inhalte, die zur Radikalisierung dienen, als solche zu erkennen?

Über Medien und im Internet verbreitete bewusst verfälschte Informationen und Inhalte können gerade bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Affinität zu extremistischen Ideologien befördern oder Radikalisierungsprozesse beschleunigen. Daher werden in der zweiten Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ eine Reihe von Modellprojekten gefördert, die phänomenübergreifende Ansätze der Prävention entwickeln und erproben. Dabei werden zielgruppenspezifische, didaktisch innovative Formate und Konzepte entwickelt, die Jugendliche und junge Erwachsene über Verschwörungstheorien und damit verbundene Misinformation aufklären und im Umgang mit verschwörungstheoretischen Argumentationsmustern sensibilisieren sollen.

Weiterhin zielen die Projekte darauf ab, Lehrkräfte und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren fort- und weiterzubilden, um ihre Handlungskompetenz bei der Wissensvermittlung über und im Umgang mit Verschwörungstheorien zu erhöhen. Konzepte, die sich als erfolgreich bewährt haben, sind zur Implementierung in den Regelstrukturen – etwa der Bildung und der Kinder- und Jugendhilfe – vorgesehen.

Die Stärkung der Medienkompetenz gehört als Querschnittsaufgabe zu einem der Schwerpunktthemen der BpB. Mit einer Laufzeit von drei Jahren führt die BpB ab 2020 zusammen mit der Robert-Bosch-Stiftung das Projekt „Starke Lehrer, starke Schüler“ in ausgewählten Bundesländern durch. Ziel ist die Stärkung von Lehrerinnen und Lehrern sowie Schülerinnen und Schülern, die für Rechtsextremismus online und offline sensibilisiert werden sollen.

Im Online-Angebot der BpB gibt es das digitale Spiel „Moderate Cuddlefish“ ([moderate-cuddlefish.de](http://moderate-cuddlefish.de)), bei dem die Spielenden die Rolle von Social-Media-Moderatoren einnehmen und grenzwertige Beiträge im Spannungsfeld von Hate Speech und Meinungsfreiheit beurteilen müssen.

47. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um Nutzerinnen und Nutzer sozialer Netzwerke vor politischer Desinformation und verfälschten Inhalten, die zur Radikalisierung dienen, zu schützen?

Sofern strafrechtlich relevante Desinformationen oder Internetinhalte festgestellt werden, werden diese durch das BKA den örtlich zuständigen Länderdienststellen zur weiteren Bearbeitung zugeleitet. Im Rahmen der KIA-R erfolgt ein regelmäßiges Monitoring rechtsextremistischer Internetseiten. Die KIA-R beschreibt in den an die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder herausgegebenen Berichten auch festgestellte und als relevant eingeschätzte Desinformation(-skampagnen), die zum Beispiel zu Propagandazwecken dienen.

Darüber hinaus werden durch das BKA – wie auch für jeden anderen Internetnutzer möglich – die von den Betreibern sozialer Netzwerke zur Verfügung gestellten Möglichkeiten zur Meldung von Inhalten wegen angenommener Verstöße gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) genutzt, um so eine Löschung herbeizuführen. Dies betrifft strafrechtlich nicht relevante Inhalte, die aber zum Beispiel gewaltverherrlichend oder jugendgefährdend sind.

Darüber hinaus werden in den Sicherheitsbehörden kontinuierlich organisatorische Anpassungen vorgenommen, um auch künftig im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse im digitalen Raum handlungsfähig zu sein.

Zudem beschäftigt sich die Bundesregierung bereits ressortübergreifend mit politischer Desinformation und ergreift entsprechende Maßnahmen zur Aufklärung der Öffentlichkeit (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 19/17073). Ebenso unterstützt sie den EU-Aktionsplan gegen Desinformation vom Dezember 2018 und den EU Code of Practice on Disinformation. Die Kommission hat bereits eine zeitnahe Evaluierung der Umsetzung des Code of Practice on Disinformation und damit verbundene, weitere Vorschläge für gemeinsame Maßnahmen gegen die Verbreitung von Desinformation angekündigt. Dabei müssen hoheitliche Maßnahmen aus Sicht der Bundesregierung die Rechte der Bürger und der Parteien auf freie und gleiche Mitwirkung bei der politischen Willensbildung des Volkes achten und den Prozess freier und offener Meinungs- und Willensbildung respektieren. So betreibt die Bundesregierung grundsätzlich kein „debunking“ (das heißt die öffentliche Entkräftung von Falschmeldungen). Die öffentliche Reaktion auf Desinformationsfälle ist primär Sache der Medien, Parteien und Bürger.

In Bezug auf präventive Maßnahmen zum Schutz vor politischer Desinformation und verfälschten Inhalten wird auf die Antwort zu Frage 46 verwiesen.

48. Finden Auswertungen rechtsextremistischer Inhalte bzw. eine Beobachtung des Wirkens entsprechender Netzwerke im Internet über das „Forum Rechtsextremismus der Koordinierten Internetauswertung“ (KIA-R) hinaus statt, und wenn ja, bitte Organisationen auflisten?

Wie viele Mitarbeiter sind mit dieser Aufgabe betraut?

Wie werden Erkenntnisse genutzt?

Im BKA findet über den KIA-R-Verbund hinausgehendes Monitoring nur im Rahmen ermittlungsbegleitender Internetrecherche statt.

Die jeweiligen Organisationseinheiten der unterschiedlichen Verfassungsschutzbehörden entscheiden selbstständig darüber, ob und in welchem Umfang sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse weitergehende Internetrecherchen durchführen.

49. In welcher Form beobachtet bzw. erfasst das Bundeskriminalamt und/oder das Bundesamt für Verfassungsschutz Spieleplattformen-relevante Inhalte zu Themen der rechten Politisch motivierten Kriminalität (PMK), und hat es nach vergangenen Taten Anpassungen gegeben?

Eine koordinierte Beobachtung und Auswertung von rechtsextremistischen Nutzerprofilen und -gruppen auf Spieleplattformen findet seit Mitte 2019 statt. Nachdem bekannt wurde, dass der Anschlag vom 9. Oktober 2019 in Halle vom Täter als Livestream auf eine Gamingplattform verlinkt worden war, wurden die Kapazitäten und die Beobachtungsschwerpunkte nochmals angepasst.

50. Inwiefern ist die Bundesregierung der Ansicht, dass die Plattformen ihrer rechtlichen Verantwortlichkeit, ggf. rechtswidrige Inhalte zu überprüfen und zu entfernen, in ausreichendem Maße nachkommen?

Telemediendienstanbieter sind bereits im Rahmen der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) für rechtswidrige Inhalte verantwortlich, die ihnen zur Kenntnis gebracht und nicht unverzüglich entfernt wurden. Dieses so genannte „Notice-and-take-down-Verfahren“ aus der angesprochenen Richtlinie beruht auf Verhaltenspflichten im wirtschaftlichen Verkehr, die bereits die Einschätzung, ob ein zur Kenntnis gelangter Inhalt rechtswidrig ist, umfasst.

Entsprechend sind die Anbieterinnen und Anbieter sozialer Netzwerke mit mindestens zwei Millionen registrierten Nutzerinnen und Nutzern im Inland nach dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) dazu verpflichtet, Meldungen über rechtswidrige Inhalte entgegenzunehmen, die Inhalte zu prüfen und gegebenenfalls innerhalb bestimmter Fristen zu entfernen oder zu sperren. Lehnt der Anbieter des sozialen Netzwerks die Löschung oder Sperrung ab oder reagiert nicht, kann sich der meldende Nutzer beim Bundesamt für Justiz (BfJ) beschweren.

Die Behörde prüft dann, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Defizite bestehen, die über den Einzelfall hinausgehen (sog. systemisches Versagen), was gegenüber dem Unternehmen mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50 Mio. Euro sanktioniert werden kann. Das BfJ hat aufgrund von Beschwerden entsprechende Verfahren eingeleitet.

Gleichwohl fallen aktuell nicht alle Internetdienste, an die beispielsweise die Sicherheitsbehörden rechtswidrige Inhalte melden, unter das NetzDG. Diese Anbieter kooperieren allenfalls auf freiwilliger Basis. Insbesondere Dienste, die nicht in Deutschland/der EU beheimatet sind, gehen vergleichsweise selten auf Löschersuchen ein. Verlässliche Zahlen liegen diesbezüglich nicht vor. Größere soziale Netzwerke löschen strafbare Beiträge oft schon proaktiv beziehungsweise bevor sie den Sicherheitsbehörden zur Kenntnis gelangen. Unabhängig davon haben sich einige internationale Diensteanbieter im „Global Internet Forum to Counter Terrorism“ (GIFCT) zusammengeschlossen, um insbesondere gegen terroristische Internetinhalte vorzugehen.

51. Hält die Bundesregierung die Zusammenarbeit der Spieleplattformen mit Sicherheitsbehörden für ausreichend?

Eine Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden findet nach Maßgaben ihrer Befugnisse mit diversen Kommunikationsanbietern statt. Um den dynamischen Entwicklungen gerecht zu werden und im digitalen Raum handlungsfähig zu bleiben, wird die Zusammenarbeit im Rahmen der rechtlichen Vorgaben stetig verbessert.

52. Mit welchen Spieleplattformen sind Bundesregierung, Bundeskriminalamt und/oder das Bundesamt für Verfassungsschutz wann mit welchen konkreten Anliegen in Kontakt getreten?

Diesbezüglich werden keine Statistiken geführt.

53. Mit welchen Akteuren haben Bundesregierung, Bundeskriminalamt und/oder das Bundesamt für Verfassungsschutz inwiefern Kontakt aufgenommen, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Strafverfolgung zu verbessern?

Die Bundesregierung bringt sich mit großem Engagement in das derzeit auf EU-Ebene laufende Gesetzgebungsverfahren zur Schaffung einer Europäischen Herausgabe- beziehungsweise Sicherungsanordnung ein. Ziel des geplanten Instruments ist es, die grenzüberschreitende Erhebung elektronischer Beweismittel für Strafverfolgungsbehörden in den EU-Mitgliedstaaten zu erleichtern. Die Bundesregierung setzt sich bei den Verhandlungen auf EU-Ebene insbesondere dafür ein, einen angemessenen Ausgleich zwischen Effizienz- und Rechtsschutzgesichtspunkten herzustellen.

Zudem verfolgt die Bundesregierung aktiv die Verhandlungen im Europarat zum Zweiten Zusatzprotokoll zur Budapest Konvention. Hierbei werden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union von der Kommission vertreten; die Bundesregierung entsendet jedoch eine Expertin oder einen Experten. Ziel ist eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Parteien des Zusatzprotokolls bei der Sicherung elektronischer Beweismittel und der Verfolgung von Computerkriminalität.

Das BKA arbeitet in grenzüberschreitenden Sachverhalten grundsätzlich eng mit Europol zusammen, auch im Hinblick auf die Bedrohung durch (Rechts-)Extremisten. Zudem werden insbesondere in außereuropäischen Sachverhalten Rechtshilfeersuchen an die betroffenen Staaten gestellt.

Im Rahmen seiner Befugnisse steht auch das BfV zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im Austausch mit ausländischen Nachrichtendiensten zur Aufklärung extremistischer Bestrebungen mit Deutschlandbezug.

54. Nach welchen Kriterien findet die Priorisierung der Internetmonitoring-Maßnahmen von Bundeskriminalamt und Bundesamt für Verfassungsschutz dieser Inhalte auf Spieleplattformen statt?

Die KIA-R betrachtet Spieleplattformen zunächst als reichweitenstarke Kommunikationsmedien. Sofern Akteure der rechten Szene sie als Medium nutzen, gewinnen sie als Monitoringobjekte an Relevanz. Die Priorisierung richtet sich dabei nach fachlicher Notwendigkeit.



55. Wie hoch bewertet die Bundesregierung die Gefahr möglicher Nachahmer rechtsextremistischer Anschläge durch (selbst)radikalisierte Einzeltäter oder Kleinstgruppen, und sieht die Bundesregierung eine nochmals erhöhte Gefahr nach der Tat von Halle?

Nachahmungstaten im Sinne der Anfrage liegen grundsätzlich im Bereich des Möglichen.

Die Bundesregierung hat im Rechtsextremismus seit einiger Zeit eine Lageverschärfung festgestellt, die eine Intensivierung der Beobachtung erforderlich macht. Grundsätzlich kann auch weiterhin eine Gefahr der Entwicklung rechtsterroristischer Ansätze nicht ausgeschlossen werden. Schwerste Straftaten bleiben grundsätzlich ein – teils schwer zu kalkulierendes – Risiko und bilden ein hohes Gefährdungsmoment im Rechtsextremismus.

Die beiden rechtsterroristischen Anschläge bei Kassel und in Halle bedeuten ungeachtet dieser prinzipiellen Gefährdungsaspekte tatsächlich eine neue Qualität des rechtsextremistischen Terrorismus. In beiden Fällen handelten mutmaßlich Täter, die organisatorisch nicht – oder nicht mehr – an die rechtsextremistische Szene angebunden waren.

56. Ist eine Meldestelle der Sicherheitsbehörden geplant, bei der schnell und – ggf. anonym – Hinweise gegeben und strafbare Inhalte auf entsprechenden Gaming-Plattformen gemeldet werden können?

Das NetzDG umfasst aktuell keine Spieleplattformen. Zur Frage der Novellierung des NetzDG wird auf die Antwort zu Frage 58 verwiesen. Ungeachtet dessen steht es jeder Nutzerin und jedem Nutzer in solchen Fällen frei, bei den Strafverfolgungsbehörden gegebenenfalls auch anonym Strafanzeige zu stellen.

Zudem wurde aufgrund der gestiegenen Bedrohungslage in den Bereichen Rechtsextremismus/-terrorismus am 28. Oktober 2019 beim BfV das Kontakttelefon für Hinweise zu Rechtsextremismus, Rechtsterrorismus, „Reichsbürgern“ und „Selbstverwaltern“ eingerichtet. Hier werden Hinweise – auch Hinweise auf einschlägige Inhalte auf Gamingplattformen – rund um die Uhr vertraulich entgegengenommen.

57. Ist von Seiten der Bundesregierung geplant, auf die bestehenden Internetbeschwerdestellen mit der Bitte zuzutreten, ihr Engagement auf entsprechenden Plattformen auszudehnen bzw. zu intensivieren?

Aktuell gibt es keine derartigen Pläne der Bundesregierung.

58. Wird die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass Gaming-Plattformen in vorherigen Entwürfen des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) aufgenommen, kurz vor der Verabschiedung des Gesetzes aber wieder ausgenommen wurden, bei der angekündigten Novellierung des Gesetzes auch Anbieter von Gaming-Plattformen in den Regelungsbereich aufnehmen, oder sollen diese, wie bislang, nicht unter die Regelungen des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes fallen?

Auf die Antwort zu Frage 44 wird verwiesen. Der in der Frage angesprochene Gesetzentwurf zur Änderung des NetzDG befindet sich in der Ressortabstimmung.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass sogenannte Gaming-Plattformen weder im Referentenentwurf noch im Regierungsentwurf eines NetzDG vom Anwendungsbereich erfasst waren.



